

# A – Allgemeiner Teil



# 1 Geschichtliche Entwicklung der Rechtspsychologie

Es war schon immer ein grundlegendes Bedürfnis des Menschen, sozial abweichendes Verhalten, v. a. in seinen schweren Formen, verstehen zu können. Können solche Vorkommnisse erklärt werden, können auch eher Strategien zur Prävention entwickelt werden. Dieses Bedürfnis wird v. a. dann offensichtlich, wenn z. B. besonders grausame oder „unverständliche“ Taten geschehen, sei es der Amoklauf eines Schülers oder der Sexualmord an einem kleinen Mädchen. Das Erklärungsbedürfnis wird heute durch die in solchen Fällen in der Regel exzessive Medienberichterstattung angestachelt, wobei schwere Kriminalfälle schon seit Beginn einer entsprechenden Berichterstattung in Form von „Flugschriften“ bereits Anfang des 16. Jahrhunderts auf Interesse stießen (Staatsbibliothek zu Berlin, 2000, S. 130 ff.). François Gayot de Pitaval (1673–1743), ein französischer Jurist und Autor, wurde bekannt durch seine Veröffentlichung „Berühmter und interessanter Rechtsfälle mit den dazugehörigen Urteilen“, einer Sammlung von spektakulären Kriminalfällen, wodurch er zu einem Vorläufer und Begründer der Gerichtsberichterstattung wurde. Inzwischen wurde der Name Pitaval zum Synonym für Sammlungen von Rechtsfällen. Andere folgten bis heute (vgl. von Eckartshausen, 1794). Je nach Fall und Meinung werden die „Ursachen“ für die Tat in angeborenen Merkmalen, den sozialen Lebensumständen des Täters, seiner Persönlichkeitsentwicklung, im Einfluss des Freizeitverhaltens, in den letzten Jahren auch in der (exzessiven) Nutzung von Gewalt darstellenden Computerspielen oder in einer

Peer-Group gesehen oder aber der Täter wird einfach als „böse“ oder „pervers“ gekennzeichnet.

Dies ist keine moderne, durch Massenmedien geförderte Entwicklung, sondern war bereits in früheren Jahrhunderten in ähnlicher Weise zu sehen. Damit ist die Geschichte der Rechtspsychologie immer eng verbunden mit den jeweiligen zeitlichen und gesellschaftlichen Strömungen. Im Folgenden soll die historische Entwicklung am Beispiel Deutschlands in wenigen Stichworten dargestellt werden, grundlegend sind dabei insbesondere die Überblicksarbeiten von Bartol und Bartol (1987), Undeutsch (1992) und Nedopil (2007). Einen Überblick über die internationale Situation geben Bartol und Bartol (1987).

Unter der Dominanz der Kirchen im ausgehenden Mittelalter und in der frühen Neuzeit waren es insbesondere Dämonen oder der Teufel, die als Ursachen für abweichendes Verhalten gesehen wurden – mit der Konsequenz, dass diese „auszutreiben“ waren. Durch die Aufklärung ab dem 18. Jahrhundert und dem wachsenden Einfluss moderner (Natur-)Wissenschaften spätestens ab dem 19. Jahrhundert kam es zu einem Wandel in den Erklärungsmustern. Kürzinger (1986, S. 177) betont, dass vielfach die Meinung bestünde, die Geschichte der wissenschaftlichen Kriminologie beginne mit Lombrosos „L'uomo delinquente“ (1876), in Wirklichkeit stünden jedoch „kriminalpsychologische Darlegungen [...] am Anfang der wissenschaftlichen Befassung mit dem Verbrechen“, und zwar fast ein Jahrhundert früher. Von den ältesten deutschen Mono-

grafien zur Kriminalpsychologie sind nach ihm vor 1800 erschienen: als erste Veröffentlichungen Johann Gottlieb Schaumanns „Ideen einer Kriminalpsychologie“ (1792) und Johann Gottlieb Muenchs Werk „Über den Einfluß der Criminalpsychologie auf ein System des Criminal-Rechts auf menschliche Gesetze und Cultur der Verbrecher“ (1799), weiterhin hat 1794 von Eckartshausen „Skizzierte Biographien von Verbrechen aus der gemeinen Menschenklasse“ mit vier Kriminalgeschichten veröffentlicht. Da von Eckartshausen zwischen 1783 und 1791 bereits drei weitere Schriften zur Kriminalpsychologie veröffentlicht hatte, muss er nach Kürzinger (1986) als der erste angesehen werden, der zwar noch ziemlich ungeordnet, aber immerhin faktenreich schon im ausgehenden 18. Jahrhundert empirische Aussagen zur Kriminalitätsentstehung, Kriminalpsychologie und -prävention gemacht hat (vgl. Kury, 2007). Mehr und mehr gerieten Annahmen zu mythologischen Erklärungen in den Hintergrund, ein Prozess, zu dem auch die wachsende Säkularisierung beitrug. Soziale Gegebenheiten oder angeborene, teils sich im Phänotyp einer Person manifestierende, Eigenschaften traten zunehmend in den Vordergrund.

Auch die Ende des 19. Jahrhunderts entstehende Psychologie wurde recht bald zur Erklärung sozial abweichenden Verhaltens herangezogen. In den frühen Jahren der Entwicklung einer Rechtspsychologie lag dabei der Schwerpunkt eindeutig auf Europa, erst im fortgeschritteneren 20. Jahrhundert entwickelte sich die Dominanz der englischsprachigen, ab Ende der 1970er Jahre insbesondere der US-amerikanischen und kanadischen rechtspsychologischen Forschung. Der Schwerpunkt der frühen Rechtspsychologie lag bei aussagepsychologischen Fragestellungen. So galten Zeugenaussagen von Kindern und Jugendlichen, insbesondere weiblichen, als wenig zuverlässig und glaubhaft. Noch im ausgehenden 19. Jahrhundert nahmen Lombroso und Fer-

rero (1894) an, dass Frauen in Bezug auf die Moral „inferior“ seien, ein Bild, das bis in die frühen Jahre des 20. Jahrhunderts hineinreicht: So spricht der Mediziner Möbius noch 1900 vom „physiologischen Schwachsinn des Weibes“ und Weininger stellt 1903 in seinem Buch „Geschlecht und Charakter“ die „ontologische Verlogenheit des Weibes“ fest. Besonders wenig glaubhaft galten junge Mädchen im Zeitraum der Pubertät. Noch 1913 kommt Marbe zu dem Ergebnis, dass die Pubertätsentwicklung die Sucht hervorrufen könne, sich durch falsche Anschuldigungen interessant zu machen.

Besondere Bedeutung im Hinblick auf die ersten experimentellen aussagepsychologischen Untersuchungen erlangte bereits Ende des 19. Jahrhunderts der u. a. an der Universität in Freiburg im Breisgau Lehrende Hugo Münsterberg. Er gilt, nach seiner Emigration in die USA, wo er 1892 Professor an der Harvard University wurde, als „Vater der Angewandten Psychologie“. Münsterberg war ein Verfechter des Gedankens, dass Ergebnisse der Psychologie vermehrt Eingang in das Rechtssystem und die Rechtsprechung finden sollten, eine Sichtweise, die in der damaligen Zeit – wie auch noch heute – nicht auf ungeteilte Zustimmung stieß. Ein Schwerpunkt seiner rechtspsychologischen Tätigkeit war die Frage der Verfälschbarkeit von Erinnerungen, somit gemeinhin das Problem des Umgangs mit und der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen. Niederschlag fanden die Ergebnisse in seinem 1908 veröffentlichten und mehr an die Allgemeinheit als ein Fachpublikum gerichteten Werk „On the Witness Stand“.

Die sich entwickelnde Psychologie zeigte ein erhebliches Interesse an kognitiven, aussagepsychologischen Fragestellungen. Pioniere waren zur Jahrhundertwende die, später auch im Rahmen der Intelligenzdiagnostik bekannt gewordenen, Alfred Binet in Frankreich und William Stern in Deutschland. Stern war auch der Herausgeber der ersten Zeitschrift zur Aussagepsychologie „Beiträge zur

Psychologie der Aussage“, die ab 1908 in der „Zeitschrift für Angewandte Psychologie“ aufging. Die Ergebnisse der experimentellen Untersuchungen, dass Erinnerungsleistungen oft in erheblicher Weise verzerrt sind, fanden Eingang in die Kriminalistik und Rechtspflege. Als Konsequenz wurde mehr und mehr psychologisches Expertenwissen in Gerichtsprozessen berücksichtigt. So wurde z. B. bereits 1896 der Psychiater Albert von Schrenck-Notzing von der Verteidigung in einen Münchner Mordprozess einbezogen, um zu klären, inwieweit die auftretenden Zeugen durch die rege Presseberichterstattung möglicherweise suggestiv beeinflusst wurden (vgl. Bartol & Bartol, 1987, S. 5 f.), ein Thema, das durchaus auch heute noch aktuell ist. So können in spektakulären Strafverfahren nicht nur Zeugen, sondern das Gericht selbst durch die Art der Medienberichterstattung beeinflusst werden.

Das Jahr 1903 gilt als das Datum, zu dem erstmals ein psychologischer Sachverständiger zur Frage der Glaubwürdigkeit von jugendlichen Zeugen vor Gericht auftrat, es handelte sich dabei um den bereits genannten William Stern in Hamburg. Auch in der Folgezeit wurden vereinzelt Gutachten psychologischer Sachverständiger, in aller Regel zu Fragen der Aussagepsychologie, vor Gericht erstattet. Generell überwog dabei in der, durch die experimentelle Psychologie bestimmten, Praxis die Skepsis gegenüber der Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen. Die Ergebnisse zeigten nahezu durchweg ein ungünstiges Bild der Erinnerungsleistung und der Zuverlässigkeit der, v. a. kindlichen, Zeugen. So galten, neben einer weiter bestehenden Geringschätzung von Frauen als Zeuginnen, auch Jugendliche, bis in die 1930er Jahre des 20. Jahrhunderts als problematische Zeugen. Probleme der Entwicklungsstufe wurden überbewertet und teilweise pathologisiert. Jedoch wurde oftmals außer Acht gelassen, dass die im Labor gewonnenen Ergebnisse nicht automatisch auf tatsächlich Erlebtes übertragen werden

können, d. h. Fragen der ökologischen Validität der experimentellen Befunde wurden nur ungenügend berücksichtigt. Während die Ergebnisse v. a. in Verfahren zu Sexualstrafaten – insbesondere durch Verteidiger, die sich Chancen für ihre Mandanten versprachen – rasch Einzug in die Gerichtssäle fanden und der Zweifel an der Qualität der Aussagen nicht erwachsener Zeugen zum Allgemeingut wurde, blieben die Gutachter selbst außen vor, ein Umstand der einer fortschreitenden Validierung der Experimentalbefunde abträglich war. Die wenigen Aufträge kamen oftmals von der Verteidigung, häufig in Verfahren, in denen bereits Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussage bestanden, so dass die Materialauswahl in der Regel selbst sehr einseitig war. Zudem war die Begutachtungspraxis wenig elaboriert, vielfach handelte es sich um Stellungnahmen aufgrund der Aktenlage bzw. um Eindrücke aus dem Gerichtssaal. Diese Praxis hatte zur Folge, dass in den 1930er Jahren des 20. Jahrhunderts zunehmend Zweifel an der bedingungslosen Übertragung der Forschungsergebnisse auf konkrete Fälle geäußert wurden und eher die suggestive Befragung im Gerichtssaal als Ursache der Fehler angesehen wurde als eine „natürliche“ Tendenz zur Realitätsverzerrung. Zudem wurden kritische Stimmen (z. B. Müller-Heß & Nau, 1930) laut, die aufgrund von Kasuistiken zum Ergebnis kamen, dass etwa die angenommene durch die Entwicklung bedingte erhebliche emotionale Labilität nur bei einem kleinen Teil der Jugendlichen auftrat.

Neben dem sporadischen Auftreten psychologischer Gutachter zu aussagepsychologischen Fragestellungen sind – in Deutschland wie im Ausland – nur wenige Fälle bekannt, in denen andere Gutachtenfragen im Vordergrund standen. So wird berichtet, dass 1911 der Würzburger Psychologieprofessor Karl Marbe in einem zivilrechtlichen Verfahren herangezogen wurde; dabei sollte, im Zusammenhang mit der Verantwortlich-

keit für ein Zugangsglück in der Nähe Müllheims, der Einfluss von Alkohol auf die Reaktionsfähigkeit des Zugführers sowie der Helfer untersucht werden (vgl. Bartol & Bartol, 1987, S. 11).

In der Zeit nach 1930 bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs ließ das Interesse an der Aussagepsychologie nach, wenngleich von Gerichten selbst – zumindest sporadisch – Aufträge vergeben wurden. Nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten wurden seitens der Justiz sogar Verordnungen erlassen, die den Forderungen der frühen Psychologie entsprachen, so z. B. die Empfehlung der Hinzuziehung eines „in der Seelenkunde Jugendlicher“ erfahrenen Sachverständigen in Zweifelsfällen (Richtlinien für das Strafverfahren von 1935; vgl. Undeutsch, 1967, S. 43). In diese Zeit fiel auch die Etablierung des Diplomstudiengangs Psychologie im Jahr 1941. Inwieweit die Rechtspsychologie sich in die verbrecherischen Aktivitäten und Ziele des nationalsozialistischen Regimes einspannen ließ, kann an dieser Stelle nicht befriedigend beantwortet werden, es fehlen hierzu die entsprechenden Informationen. Anhand der Arbeiten von Herber (2002, S. 229 ff.) ist jedoch davon auszugehen, dass auch die Rechtspsychologie ihre Dienste teilweise in den Rahmen der Erfassung und Typologisierung von „Volksschädlingen“ stellte. So wurde z. B. 1939 der Psychologe und Psychiater Robert Ritter zum Leiter der „Rassenhygienischen und Kriminalbiologischen Forschungsstelle“ in Berlin ernannt, dessen Ziel es war, kriminalitätsgefährdete Personen unter Umständen einer Sondererziehung, Beobachtung oder sogar geschlossenen Bewahrung zu unterziehen. Weiterhin wurden politische Gegner durch die gerichtliche Psychiatrie teilweise als „fanatische Psychopathen“ klassifiziert. Dass dann der Weg zum Konzentrationslager und letztlich zur Tötung nicht mehr weit war, darauf weist Herber eindrücklich hin. Insgesamt sind jedoch zu diesem Thema weitere psy-

chologiehistorische Forschungen erforderlich.

Die erste Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg war in Deutschland durch eine umfassende Re- und Neuorganisation des Polizei- und Gerichtswesens gekennzeichnet. Die wieder einsetzende Gutachtenpraxis zeigte im Bereich der Aussagepsychologie bald, dass die in der frühen Phase überzogenen Zweifel an der Aussagequalität, insbesondere kindlicher Zeugen, nicht gerechtfertigt waren. Dies hatte zur Folge, dass mehr und mehr die Aussage selbst in den Mittelpunkt gutachterlichen Interesses rückte und die allgemeine Glaubwürdigkeit der Person in den Hintergrund geriet. In gleicher Weise wurde an Kriterienkatalogen gearbeitet, um die Glaubwürdigkeit einer Aussage reliabler und valider erfassen zu können, als dies in den Jahrzehnten zuvor der Fall war. In diesem Zusammenhang ist die 1951 erfolgte Gründung des Bochumer Instituts für Gerichtspsychologie durch Friedrich Arntzen zu nennen, die in gewisser Weise den Startschuss für eine weitere Institutionalisierung der Rechtspsychologie gab. In den nachfolgenden Jahrzehnten, insbesondere in den letzten beiden Dekaden des 20. Jahrhunderts wurden weitere, oft regional tätige Institute gegründet, die sich auf unterschiedliche forensisch-psychologische Fragestellungen konzentrierten, neben Fragestellungen im Strafrecht v. a. auf solche im Familienrecht.

Als wichtiger Punkt in der Geschichte der Rechtspsychologie gilt eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1954. Dieses oberste deutsche Gericht befand, dass in Fällen, in denen die Verurteilung des Angeklagten von der Aussage des (Opfer-) Zeugen abhängt, insbesondere in Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs, ein psychologisches oder psychiatrisches Gutachten zur Frage der Glaubwürdigkeit der Aussage einzuholen sei (BGHSt, 1955, 7, 82 ff.).

Aber auch in andere Bereiche forensischer Begutachtung drangen Rechtspsychologen